

Es gehört meist wenig Übung dazu, eine solche wiederholt gezeigte Person zu erkennen, worauf sich oft bewußt oder unbewußt gemachte unwahre Aussagen aufbauen. Deswegen sollten in diesen Fällen mehrere Bilderkennungsprotokolle in zeitlichen Abständen von mehreren Tagen gefertigt werden.

Die Bilderkennung wird erst dann zu einem wertvollen Beweismittel, wenn durch andere strafprozessuale Beweismittel die Richtigkeit der Identifizierung bestätigt wird. Weil die Beweiskraft erhöht wird, ist stets anzustreben, die Identität durch Zeugen oder Beweisgegenstände (z. B. Foto vom Paß mit dem vorgelegten Foto) bestätigen zu lassen. Vermerke des Untersuchungsführers, wer die identifizierte Person ist, sind kein Beweismittel und sollten der Vergangenheit angehören.

Ziel der Gegenüberstellung kann sein

- die Aussagebereitschaft eines Beschuldigten zu erzielen bzw. Widersprüche zwischen den Aussagen mehrerer tatbeteiligter Beschuldigter bzw. zwischen den Aussagen von Beschuldigten und Zeugen zu klären;
- eine weitere Detaillierung der Aussagen der Gegenüberstellung zu erreichen und damit weitere Anhaltspunkte für Überprüfungs- und Beweisführungsmaßnahmen zu gewinnen;
- Tatverdächtige zu identifizieren;
- ein weiteres Beweismittel zu erarbeiten.

In der Gegenüberstellung wird die psychische Wirkung eines Vorhaltes, da er unmittelbarer ist, erhöht. Damit bietet diese Untersuchungshandlung besondere Möglichkeiten, die Aussagebereitschaft zu erzielen oder zu festigen.